

S a t z u n g
des Kirchbauvereines Brey e.V. in der Pfarrgemeinde St. Lambertus
in Niederspay.

§ 1

Name und Zweck des Vereins.

Der Verein führt den Namen „Kirchbauverein Brey e. V.“ und hat seinen Sitz in Brey. Nach Eintrag in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „Eingetragener Verein“ (e. V.)

Der Verein bezweckt die Beschaffung der Mittel zum Bau, zur Unterhaltung und zur Ausschmückung der kath. Kirche St. Margaretha für den öffentlichen Gottesdienst in Brey, und etwaiger sonstiger für die Seelsorge erforderlichen Einrichtungen.

Die Vorbereitung eines Kirchbaues und der Bau selbst sind allein Angelegenheit des Kirchenvorstandes und der Bischöfl. Behörde. Den Bauplatz für die Kirche bestimmt nicht der Kirchbauverein, sondern die Bischöfl. Behörde im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand. Grundbesitz für die zu erbauende Kirche ist unmittelbar für die Kirchengemeinde zu erwerben und im Grundbuch gegebenenfalls mit dem Zusatz einzutragen „Sondergut der Filiale Brey.“

Einmal im Jahr wird für alle lebenden und verstorbenen Mitglieder des Vereins eine hl. Messe gelesen. Für jeden im Laufe des Geschäftsjahres verstorbene Mitglied wird eigens eine hl. Messe gelesen.

§ 2

Gemeinnützigkeit des Vereines.

Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Erwerb gerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke, die in § 1 genannt sind, im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953. etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft.

Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen werden. Über die schriftlich zu beantragende Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten am Ende eines Vierteljahres erfolgen, er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschließungsbeschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Ausgeschlossen kann ein Mitglied werden, wenn es den Anordnungen der Satzung nicht nachkommt, die Förderung der Satzungszwecke hemmt oder zu schädigen sucht.

§ 4

Beiträge.

Die Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe durch Selbsteinschätzung des Mitgliedes bestimmt wird. Mindestens ist der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Jahresbeitrag zu leisten.

§ 5

Vorstand.

Der Vorstand wird gebildet im Sinne des § 26 BGB aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer.

Darüber hinaus gehören zum Vorstand im Sinne der Satzung

a) der Kassenwart

b) 2 Beisitzer.

Der örtlich zuständige Pfarrer ist geborener Vorsitzender, der einen Pfarrvikar, Vikar oder Expositus mit der Übernahme des Vorsitzes des Kirchbauvereines beauftragen kann. Erhält die Filialgemeinde als Kirchengemeinde einen eigenen Kirchenvorstand, so wird dessen Vorsitzender auch Vorsitzender des Kirchbauvereines.

Abgesehen von dem Vorsitzenden werden die Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die restlichen Mitglieder des Vorstandes für den Ausgeschiedenen bis zur nächsten Wahl durch die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu wählen.

Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

§ 6

Sitzungen und Beschlüsse.

Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende beruft und leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Er hat den Vorstand unter Angaben des Beratungsgegenstandes einzuberufen, so oft die Geschäftslage es erfordert, oder wenn mindesten 2 Vorstandsmitglieder es beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Schriftführer führt über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung Protokoll, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes.

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein Dritten gegenüber. Zur Abgabe von rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen bedarf es der Unterschrift des gesetzlichen Vorstandes unter Beifügung des Vereinssiegel. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen namens des Vereines abzugebenden verpflichtenden Willenserklärungen die Bestimmung aufzunehmen, daß die Mitglieder unter Ausschluß der persönlichen Haftung nur mit dem Vereinsvermögen haften.

Dem Kassenwart obliegt die Verwaltung der Kasse und die ordnungsgemäße Buchführung. Er zieht die Beiträge ein, leistet Quittungen und führt die Anlage der Gelder und die Ausgaben nach Weisung des Vorstandes aus. Er hat dem Vorstand auf Anforderung jederzeit über die Vermögenslage des Vereins Rechenschaft zu geben. Er legt dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht vor.

Die Kassenführung des Vereines unterliegt der kirchlichen Aufsicht. Zu diesem Zweck hat der Kassenführer dem zuständigen Kirchenvorstand jährlich nach Ablauf des Rechnungsjahres im Anschluß an die Kirchenrechnung und nach Billigung des Rechenschaftsberichtes durch die Mitgliederversammlung Rechnung zu legen. Die Rechnung mit Belegen ist dem zuständigen Kirchenvorstand zur Vorlage bei der Bischöflichen Behörde zu übergeben.

Der Kassenwart wird durch Unterkassierer unterstützt. Die Unterkassierer für die einzelnen Hebebezirke werden in der erforderlichen Anzahl von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Die Anzahl der Hebebezirke bestimmt der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Den Tag bestimmt der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) Satzungsänderungen,
- b) den Jahresbericht,
- c) Abberufung und Neuwahl des Vorstandes,
- d) den Rechnungsbericht des Kassenwartes,
- e) die Entlastung des Vorstandes,
- f) Neuwahl und Berufung des Unterkassierer,
- g) Vorhaben im kommenden Jahr.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereines es für angebracht- gebracht hält oder mindestens 20 Mitglieder beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter dies beantragen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung (Aushang an der Kirchentür) unter Angaben des Beratungsgegenstandes. An Abenden vor Sonn- und Feiertagen sind Veranstaltungen des Kirchbauvereines unzulässig. Die Tagesordnung der

Veranstaltungen ist rechtzeitig dem Pfarrer zur Prüfung vorzulegen.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienenen, bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Über die Art der Abstimmung (z. B. schriftlich oder durch Zuruf oder Handaufheben) entscheidet der Vorsitzende.

Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltene Aufgaben obliegen dem Vorstand.

§ 9

Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Bischöfliche Aufsicht.

Der Verein gilt als kirchlicher Verein im Sinne der kirchenrechtlichen Bestimmungen. Er unterliegt der Bischöflichen- Aufsicht . Satzungsänderungen, insbesondere solche über den Vereinszweck, bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates in Trier.

§ 11

Auflösung des Vereines.

Der Verein kann bei Fortfall des bisherigen Zweckes aufgelöst oder in einen Kirchen- oder Kapellenunterhaltungsverein umgewandelt werden.

Zur Auflösung des Vereines ist ein Beschluß der Mitgliederversammlung erforderlich, der von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Vereines gefaßt werden muß. Bei Beschlußunfähigkeit der Versammlung muß der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist und die Auflösung mit einer Drei-viertelmehrheit beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Der Auflösungsbeschluß bedarf um zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Bischöflichen Behörde.

§ 12.

Verwendung der Mittel bei Auflösung des Vereines.

Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereines sowie im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern findet ein Ersatz von etwaigen Zuwendungen an den Verein sowie eine Verteilung von Vermögen an die Mitglieder nicht statt.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung der Schulden an die katholische Kirchengemeinde St. Lambertus in Niederspay, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke in der in § 1 genannten Art zu verwenden hat.

Brey, den 13. Januar 1963

gez. Friedrich, Pf.
(Vorsitzender)

gez. Weihrauch
(stellvertretender Vors.)

gez. Mathy
(Schriftführer)

Eintrag in das Vereinsregister ist am 29. Oktober 1964 erfolgt.

Boppard/Rhein, den 19. Januar 1965
Geschäftsstelle 4 des Amtsgerichtes

VR 33
Schlösser

gez.

Justizhauptsekretär

Siegel d. Amtsgerichtes
Boppard